

941.1

Verordnung über das Messwesen

(Änderung vom 11. Juli 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Messwesen vom 14. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

Auslagen

§ 11 a. Das Eichamt verrechnet seine Auslagen gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung)¹ nach dem Tarif im Anhang zu dieser Verordnung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2018 in Kraft ([ABI 2018-07-27](#)).

¹ [SR 941.298.1](#).

Anhang: Tarif für die Auslagen (§ 11 a)**1. Eichung**

1.1 von Waagen mit Wägebereich

bis 20 kg	Fr. 28
über 20 kg bis 50 kg	Fr. 38
über 50 kg bis 100 kg	Fr. 46
über 100 kg bis 200 kg	Fr. 58
über 200 kg bis 500 kg	Fr. 76
Preisauszeichnungswaagen	Fr. 34
auf Märkten pro Verkaufsstand	Fr. 9

In Betrieben mit zwei oder mehr Waagen richtet sich die Pauschale nach der Waage mit dem grössten Wägebereich.

Bei Eichungen von Waagen verschiedener Besitzerinnen und Besitzer im gleichen Betrieb wird die Pauschale anteilmässig erhoben.

1.2 von Abgasmessgeräten (für Gasgemischanteile [MGA] oder Dieselauch [MDR])

1 MGA/MDR	Fr. 45
2 MGA/MDR oder 1 Kombigerät	Fr. 66
3 und mehr MGA/MDR	Fr. 87

1.3 von Tankstellen

bis 10 Zapfsäulen	Fr. 61
11 bis 20 Zapfsäulen	Fr. 93
21 und mehr Zapfsäulen	Fr. 144

1.4 von anderen Messmitteln

- für die Reisekosten Fr. 0.80 je Kilometer
- für die Reisezeit gemäss dem Stundensatz in der Eichgebührenverordnung
- für Transport/Miete der nötigen Mess- und Hilfsmittel nach Aufwand

2. Eichung und Kontrolle nach Absprache

Der Vollzug des Messwesens erfolgt in der Regel unangemeldet. Bei Eichungen und Kontrollen nach vorheriger Terminabsprache richtet sich die Auslagenentschädigung nach Ziff. 1.4.

3. Wartezeit und Vorabklärungen

Wartezeit, welche die Eichmeisterin oder der Eichmeister weder verursacht hat noch nutzen kann, und Vorabklärungen entschädigt die Verursacherin oder der Verursacher dem Eichamt nach dem Stundensatz gemäss Eichgebührenverordnung¹.